

Elektronik- und Garantiever sicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: AXA Versicherung AG
Deutschland

Produkt: NBB RundumSCHUTZ
Stand: 03/2018

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Die Tarifbezeichnung des NBB RundumSCHUTZ ist NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für elektronische Geräte an.



Was ist versichert?

- ✓ Wir versichern das im Versicherungsschein benannte elektronische Gerät.
- ✓ Versichert sind unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bodenstürze und Flüssigkeiten ohne Witterungseinflüsse.
- ✓ Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
- ✓ Werden versicherte Sachen zerstört oder gehen durch ein versichertes Ereignis verloren, ersetzen wir den Versicherungswert durch Stellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte.
- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, übernehmen wir die Reparatur und die dadurch anfallenden Reparaturkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes.
- ✓ Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, stellen wir ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.
- ✓ Bei Smartphones können Sie alternativ zur Reparatur einen Vor-Ort Austausch wählen und das Gerät wird am nächsten Werktag an einem Ort Ihrer Wahl (innerhalb von Deutschland oder Österreich) ausgetauscht, sofern alle Bedingungen für einen Austausch erfüllt sind.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere Schäden:

- ✗ Die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, insb. Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden.
- ✗ Durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung.
- ✗ Zubehörteile (z.B. Akkus, Netzteile, Mäuse, Tastaturen, Headsets).
- ✗ Schäden durch Witterungseinflüsse.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B. Schäden:

- ! Durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie.
- ! Für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat.
- ! Durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren.
- ! Die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! An oder durch Software.
- ! Durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.
- ! Einfacher Diebstahl beim Tarif NBB Extraschutz ohne Diebstahl.
- ! Durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritte, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes.
- ! Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Gerät ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Nach dem Kauf des Schutzbriefes erhalten Sie innerhalb von 48 Stunden eine E-Mail mit der Teilnahmebestätigung oder Registrierungsinformationen. Bitte registrieren Sie das Gerät zeitnah auf der angegebenen Internetseite, falls erforderlich. Sollten Sie innerhalb von 5 Tagen nach Kauf keine E-Mail erhalten, setzen Sie sich bitte mit dem Kundenservice in Verbindung.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Teilen Sie es uns unbedingt mit, falls Ihr Gerät nach einem Garantiefall ausgetauscht wurde oder sich Ihre persönlichen Daten wie Anschrift, Rufnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändern.

- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Schadenfall unverzüglich innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner schriftlich haftbar machen müssen. Bei Brand, Explosion, Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämienzahlung erfolgt gegenüber dem durch Extrapolice24 Vertriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH lizenzierten Vertriebspartner notebooksbilliger.de. Der Versicherungsschutz beginnt mit Kauf des Artikels bei notebooksbilliger.de. Eine Stornierung der Zahlung führt unweigerlich zur Stornierung der Versicherung.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Die Deckung beginnt unmittelbar nach Abschluss und nachdem Sie die Teilnahmebestätigung erhalten haben. Je nach Paket endet die Deckung nach Ablauf des 12. oder 24. Vertragsmonats automatisch und ist nicht verlängerbar.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag hat eine fest vereinbarte Laufzeit und kann innerhalb der Laufzeit nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Das ist z.B. nach dem Eintritt des Versicherungsfalles möglich.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Produkt wenden oder wie kann ich einen Schaden melden?

Bei allen Anliegen zum Vertrag oder um einen Schaden zu melden wenden Sie sich bitte direkt an den Kundenservice. Sie erreichen die unten genannte Hotline Mo. – Fr. in der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr kostenlos aus dem nationalen Fest- oder Mobilfunknetz.

Hotline für Kunden aus Deutschland: **01806 61 000 0**

Hotline für Kunden aus Österreich: **0800 022 55 6**

International erreichbare Hotline zum Festnetztarif: **+49 2381 877 219 201**

E-Mail: **nbb@extrapolice24.de**

Produktinformationen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte

Inhalt:

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?
2. Was ist versichert?
3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?
4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?
5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht vollständig. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Teilnahmebestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Ihr elektronisches Gerät. Grundlage sind die AXA Bedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte.

2. Was ist versichert?

Wir versichern das in der Teilnahmebestätigung benannte Gerät gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bodenstürze und Flüssigkeiten. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Die Versicherungsleistung bei Sachschäden ist begrenzt auf die Freistellung von den Kosten der Reparatur des Gerätes. Ist eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes aus dem Gerätepool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch Extrapolice24.

Bei jedem Sachschaden ist eine Selbstbeteiligung zu zahlen, die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt 10 % des Zeitwertes, vom Kaufpreis. Die Selbstbeteiligung erhöht sich um 50 €, wenn die Reparatur nicht von einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen durchgeführt wird. Nähere Informationen finden Sie in den zugrundeliegenden Bedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte. Bei versichertem Abhandenkommen beträgt die Selbstbeteiligung 25 % des Zeitwertes vom Kaufpreis.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag inklusive der zurzeit geltenden Versicherungssteuer richtet sich nach dem Kaufpreis des Gerätes bei Anschaffung. Die Zahlung der Prämie erfolgt als Einmalzahlung beim durch die Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH lizenzierten Vertriebspartner für die gewählte Laufzeit. Die Höhe des Beitrages können Sie der folgenden Aufstellung entnehmen.

Kaufpreis	Einmalprämie für 12 Monate	Einmalprämie für 24 Monate
0,01 € – 100,00 €	14,99 €	19,99 €
100,01 € – 250,00 €	19,99 €	29,99 €
250,01 € – 500,00 €	29,99 €	44,99 €
500,01 € – 750,00 €	39,99 €	69,99 €
750,01 € – 1.000,00 €	49,99 €	89,99 €
1.000,01 € – 1.500,00 €	69,99 €	119,99 €
1.500,01 € – 2.000,00 €	89,99 €	149,99 €
2.000,01 € – 2.500,00 €	109,99 €	179,99 €
2.500,01 € – 3.000,00 €	129,99 €	199,99 €

Er ist jeweils im Voraus zu zahlen. Versicherungsschutz besteht mit Beginn des Tages, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesen ist.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- an Zubehörteilen wie Akkus, Netzteilen, Mäusen, Tastaturen;
- durch Witterungseinflüsse;
- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren;
- die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;
- Beschädigungen die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, insb. Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und Welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?
7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?
8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 3 der Bedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Vertragsabschluss haben Sie keine besonderen Pflichten. Bitte prüfen Sie in der Teilnahmebestätigung, ob die Gerätedaten wie Hersteller, Modell und IMEI-Nummer oder Seriennummer richtig angegeben sind und teilen Sie uns eventuelle Abweichungen kurzfristig mit.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir im Aktivierungsprozess oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher, uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AXA Bedingungen für den NBB-Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte, die dem Vertrag zugrunde liegen.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadenfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstaten Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und Regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Erstaten Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrages (Beginn und Ende des Versicherungsschutzes) entnehmen Sie bitte der Teilnahme- und der Aktivierungsbestätigung. Der Vertrag endet je nach Paket nach 12 Monaten bzw. 24 Monaten automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Er kann nicht verlängert werden.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem Vertragsablauf (Regelung in Ziffer 8) stehen Ihnen und uns Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden AXA Bedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte.

Stand: Juni 2017



AXA Bedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte

Inhalt:

1. [Hinweis](#)
2. [Versicherungsnehmer / Versicherter / Versicherer](#)
3. [§ 1 Versicherte Geräte](#)
4. [§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren](#)
5. [§ 3 Ausschlüsse](#)
6. [§ 4 Umfang der Ersatzleistungen](#)
7. [§ 5 Selbstbeteiligung](#)
8. [§ 6 Subsidiarität](#)
9. [§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung](#)
10. [§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes](#)

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich schriftlich an die Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm zu richten.

Im Schadenfall und allen anderen Fragen, wenden Sie sich bitte an die:

Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Hotline für Kunden aus Deutschland: 01806-610000* - Fax: 01806 - 610061*

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800 - 022556** - Fax: 0800 - 070047**

E-Mail: nbb@extrapolice24.de

Self-Care-Portal: www.extrapolice24.de/nbb

(Montag bis Freitag von 07:30 bis 20:00 Uhr, Samstag von 07:30 bis 18:00 Uhr)

*20 Cent pro Verbindung aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 60 Cent;

**kostenfrei aus dem nationalen Fest- und Mobilfunknetz in Österreich);

Versicherungsnehmer:

Extrapolice24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm (kurz EP24)

Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen NBB Extraschutz-Plus24 für Elektronik-Produkte erworben hat.

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, D-51067 Köln (kurz AXA)

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Teilnahmebestätigung benannte neuwertige Elektronik-Produkt des privaten oder gewerblichen Gebrauchs, welches der Versicherte erworben hat, sowie auf geprüfte Ausstellungs- und Refurbished-Geräte des durch EP24 lizenzierten Vertriebspartners.

2. Nicht versicherbar sind Geräte, die bei Antragseingang bei EP24 älter als 45 Tage sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Erwerbs des Erstbesitzers.

3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämie wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:

- a) Bedienungsfehler;
- b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2c);
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte – sofern der Verursacher des Schadens nicht ermittelt oder haftbar gemacht werden kann;

2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Gerätes durch

- a) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behälter einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
- b) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
- c) Raub oder Plünderung

3. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses dem Versicherer oder einem von diesem benannten Dienstleister zur Schadenregulierung vorgelegt wird.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht für:

1. Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen

11. [§ 9 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel](#)
12. [§ 10 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles](#)
13. [§ 11 Kündigung nach dem Versicherungsfall](#)
14. [§ 12 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen](#)
15. [§ 13 Besondere Verwirkungsgründe](#)
16. [§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen](#)
17. [§ 15 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht](#)
18. [§ 16 Embargobestimmungen](#)
19. [§ 17 Kommunikation und Schriftverkehr während der gesamten Vertragslaufzeit](#)

2. Schäden:

- a) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- b) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
- c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
- d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritte, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellerangaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
- e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- f) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
- g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie-) Bestimmungen zu haften hat;
- h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.

3. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;

4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;

5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. EP24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab.

2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

Der Versicherte ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Gerät befindlichen Daten und Medien vor dem Einsenden gesichert und gelöscht werden, sofern dies technisch möglich ist. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für den Missbrauch nicht gelöschter Daten durch Dritte. Unabhängig davon sorgt der Versicherer nach Eingang des versicherten Gerätes für eine vollständige Datenlöschung nach Herstellervorgaben.

3. Anstelle einer Reparatur kann der Versicherungsnehmer bei einem Sachschaden den sofortigen Austausch des beschädigten Gerätes wählen, sofern es sich um ein Smartphone handelt. Der Versicherte erhält ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Gerätepool des Versicherers (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte), sofern verfügbar vom gleichen Hersteller und das gleiche Modell. Sollte das Modell des Kunden nicht verfügbar sein, kann dem Kunden optional auch gleichwertiges Gerät von einem anderen Hersteller angeboten werden. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Schaden entsprechend § 10 - Ziffer 1a innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden bei EP24 gemeldet wurde.

Entscheidet sich der Versicherungsnehmer für einen sofortigen Austausch, trägt die vertragliche Selbstbeteiligung für die Abwicklung bei Sachschäden 20 % des Kaufpreises bei Anschaffung.

Abwicklung Gerätetausch für Kunden aus Deutschland:

Wählt der Versicherungsnehmer den Austausch, beauftragt der Versicherer unmittelbar nach Eingang und Prüfung aller zur Schadensregulierung notwendigen Informationen und Bezahlung des vereinbarten Selbstbehaltes einen Dienstleister mit dem Austausch des versicherten Gerätes. Geht der Auftrag für den Austausch bis 16:00 Uhr eines Werktages (Montag bis Freitag, ohne gesetzliche Feiertage) bei dem Dienstleister ein, kann der Austausch nach Abstimmung mit dem Versicherten in der Regel am folgenden Werktag durchgeführt werden (ausgenommen deutsche Inseln). Der Versicherte kann einen Austauschort innerhalb Deutschlands frei vereinbaren. Wenn der Versicherte zu dem vereinbarten Austauschtermin nicht angetroffen wird, trägt er die ab dem dritten Zustellversuch entstehenden zusätzlichen Kosten.

AXA Bedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte

Abwicklung Austausch für Kunden aus Österreich:

Wählt der Versicherungsnehmer den sofortigen Austausch, erhält er unmittelbar nach Eingang und Prüfung aller zur Schadensregulierung notwendigen Informationen und Bezahlung des vereinbarten Selbstbehaltes eine Paketmarke, mit der das Gerät kostenlos an EP24 eingesendet werden kann. Nach Eingang des Gerätes beim Servicepartner erfolgt der Versand des Ersatzgerätes als versichertes Paket an eine frei wählbare Adresse in Österreich.

4. Bei Austausch des Gerätes gegen ein Ersatzgerät bleibt das ausgetauschte Gerät bis zur Überprüfung des durch Sie an uns zurückgeschickten, beschädigten Gerätes in unserem Eigentum. Falls sich bei der Überprüfung herausstellt, dass der festgestellte Schaden gemäß § 3 nicht versichert ist, z.B. wegen eines nicht autorisierten Reparaturversuches, müssen Sie mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.

5. Sollten Ihr Gerät oder Zubehör im Rahmen einer Schadensregulierung ersetzt werden, wird das Altgerät bzw. ersetzte Zubehör Eigentum von Extrapolice24.

6. Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte aus dem Gerätepool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch EP24.

7. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

8. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die im Extraschutz-Plus dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich nach dem folgenden Verfahren: 1. Jahr: 100 %; 2. Jahr: 80 %; Die Deckungssumme beträgt je Schaden die in der Teilnahmebestätigung angegebene Deckungssumme und ist abhängig vom gewählten Paket.

9. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt.

10. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

§ 5 Selbstbeteiligung

1. Bei jedem versicherten Sachschaden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Zeitwertes vom Kaufpreis. Bei Inanspruchnahme des Austausch-Services für Smartphones (§4 – Ziffer 3) beträgt der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt 20 % des Kaufpreises.

2. Lässt der Versicherte das Gerät im Schadenfall nicht bei einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen aus dem Schadennetzwerk reparieren, erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50 €.

Bei Schäden gemäß § 2 Ziffer 2a und 2b trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 25 % des Zeitwertes vom Kaufpreis (§4 – Ziffer 8).

3. Der Versicherte ist nach Aufforderung durch den Versicherer oder von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen verpflichtet, die vereinbarte Selbstbeteiligung zu überweisen oder ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Extraschutz-Plus ist ausschließlich der Wohnort/-sitz des Versicherten in Deutschland/Österreich.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird.

Er endet mit Ablauf des Tages, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.

2. Die Vertragsdauer beträgt je nach gewähltem Paket 12 oder 24 Monate.

3. Mit Beendigung des 12. bzw. 24. Laufzeitmonats (je nach Paket) endet der Extraschutz-Plus automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

§ 9 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie, im Totschadenfall oder nach der Stellung eines Ersatzgerätes (Ersatz statt Reparatur) getauscht, geht der Extraschutz-Plus auf das neue Gerät über. Bei einem Gerätetausch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie ist dafür die schriftliche Anzeige des Gerätetausches Voraussetzung. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

2. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Extraschutz-Plus gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer).

3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherten veräußert, geht der Versicherungsschutz auf den Erwerber über.

4. Eine Umschreibung des Vertrages auf ein anderes Gerät ist nicht möglich, es sei denn es handelt sich um einen Gerätewechsel entsprechend § 9 Absatz 1.

5. Der Versicherte ist verpflichtet während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge zu tragen, dass Garantieleistungen am versicherten Gerät ausschließlich über notebooksbilliger.de oder vom Hersteller autorisierte Reparaturpartner durchgeführt werden sowie eine Änderung des Vertragsgegenstandes durch einen Garantietausch oder eine Wandlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

- den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich anzuzeigen;
- nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzensprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
- den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, sowie alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
- Schäden durch Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der zerstörten oder beschädigten Geräte – bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
- Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 11 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherte, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherte kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.

4. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 12 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe

1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeu-

AXA Bedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte

tung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Datenänderungen, Kündigungen) sind in Textform an den Versicherer oder das von ihm mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen abzugeben.

2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§ 15 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland/Österreich, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland/Österreich, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 16 Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 17 Kommunikation und Schriftverkehr während der gesamten Vertragslaufzeit

1. Die gesamte schriftliche Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ausschließlich auf dem Wege der E-Mail oder über das Serviceportal unter www.extrapolice24.de/nbb

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet für die Erreichbarkeit über die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse zu sorgen, Änderungen rechtzeitig mitzuteilen und die digitale Post regelmäßig abzurufen.

3. Vertragsinformationen, Informationen zu Schadensfällen, Zahlungserinnerungen und andere Dokumente gelten als zugestellt, wenn der Versand der Nachricht an die vom Versicherungsnehmer angegebene Mailadresse erfolgt ist.

4. Ein Versand von Unterlagen auf dem Postweg ist nicht Bestandteil des Vertrages und kann, sofern ein digitaler Versand nicht möglich ist mit einer Aufwands- und Portopauschale von 2,20 € pro Versand berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Versand auf dem Postweg, sollte eine Kommunikation per E-Mail nicht möglich sein, steht es dem Versicherer frei sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen.

5. Der Versicherungsnehmer ist beim Versand und dem Empfang von E-Mails für die Datensicherheit selbst verantwortlich. Das senden und empfangen von nicht verschlüsselten E-Mails kann mit Sicherheitsrisiken verbunden sein und Dritten ermöglichen auf die Daten zuzugreifen.

6. Zusätzlich zur Kontaktaufnahme per E-Mail, steht es dem Versicherer frei den Kunden per SMS zu informieren, wenn es zu wichtigen Rückfragen bei einem laufenden Schadensfall kommt, oder ein Rückruf des Versicherungsnehmers aufgrund von Vertragsfragen notwendig ist. Es obliegt dem Versicherten eine Rufnummernänderung während der Vertragslaufzeit rechtzeitig bekannt zu geben.

AXA Vertragsinformationen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte

Inhalt:

1. Vertragspartner
2. Weitere Ansprechpartner
3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers
4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
5. Garantiefonds
6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
7. Gesamtpreis der Versicherung
8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung
10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Alexander Vollert

Sitz der Gesellschaft Köln/Handelsregister Köln HRB Nr. 21298

2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA hat die Extrapolice24 GmbH, Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft: Hamm – Handelsregister HRB 6240, mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragsinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen, etc.) unter dem zwischen AXA Versicherung AG und der Extrapolice24 GmbH bestehenden Versicherungsvertrag beauftragt.

Im Schadenfall und allen anderen Fragen, wenden Sie sich bitte an die:

Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Hotline für Kunden aus Deutschland: 01806-610000* - Fax: 01805 - 610061*

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800 022556** - Fax: 0800 - 070047**

E-Mail: nbb@extrapolice24.de

Self-Care-Portal: www.extrapolice24.de/nbb

(Montag bis Freitag von 07:30 bis 20:00 Uhr, Samstag von 7:30 bis 18:00 Uhr)

**(20 Cent pro Verbindung aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 60 Cent pro Verbindung);*

***kostenfrei aus dem nationalen Fest- und Mobilfunknetz in Österreich);*

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/ Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Ziffer 1 dieser Vertragsinformation genannt, die der Extrapolice24 GmbH unter Ziffer 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, (in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung);
- b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Teilnahmebestätigung zu dem zwischen der Extrapolice24 GmbH und der AXA Versicherung AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der vom Gesetzgeber erhobenen Versicherungssteuer von 19%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, entstehen für Sie Gebühren, insbesondere Gebühren für Mahnung (zurzeit 2,20 Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 6,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrundeliegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den Versicherungsbedingungen für den NBB Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte und in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes.

11. Vertragliches Widerrufsrecht
12. Laufzeit
13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen
14. Angabe des Rechts welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt
15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht
16. Maßgebliche Vertragssprache
17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren
18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Mit Annahme Ihrer Beitrittserklärung werden Sie versicherte Person des Extrapolice24-Gruppenversicherungsvertrages. Ihre Beitrittserklärung wird angenommen durch Zusendung der Teilnahmebestätigung aus der sich alle Informationen und Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben und im Übrigen aus den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihre Beitrittserklärung gebunden sind, besteht nicht.

11. Vertragliches Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Beitrittserklärung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AXA Versicherungsbedingungen für den NBB-Extraschutz-Plus für Elektronik-Produkte, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit dem §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm.

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 bzw. 24 Monate, je nach gewähltem Paket. Mit Beendigung des 12. bzw. 24. Laufzeitmonats endet die Versicherung automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für den NBB ExtraschutzPlus für Elektronik-Produkte.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsschutzes findet auf Deutsch statt.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit Entscheidungen über Ihren Versicherungsschutz nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e.V.“ Postfach 080632, D-10006 Berlin,

Telefon: 0800-3696000, Telefax: 0800-369000 (für Kunden aus Deutschland)

Telefon: 0049 30 206058 99 (für Kunden aus Österreich)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Sollten Sie mit Entscheidungen Ihres Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen.

Stand: Juni 2017